

§ 15 Beirat

(1) ¹Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. ²Den Vorsitz führt der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Die fachliche Beratung kann sich auch auf Angelegenheiten des gesamten Gebiets des Alpenparks Berchtesgaden beziehen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Nationalpark stehen.

(3) ¹Der Beirat besteht neben dem Vorsitzenden aus weiteren 28 Personen. ²Ihm gehören an:

ein	Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
ein	Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration,
ein	Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
ein	Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,
ein	Vertreter des Landkreises Berchtesgadener Land,
je ein	Vertreter der Gemeinden Schönau am Königssee und Ramsau sowie des Markts Berchtesgaden,
fünf	Vertreter der Wissenschaft; darunter möglichst zwei Ökologen, ein Wildbiologe und zwei Forstwissenschaftler,
ein	Vertreter der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
ein	Vertreter des Deutschen Naturschutzrings e. V.,
ein	Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e. V.,
ein	Vertreter des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V.,
ein	Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
ein	Vertreter des Deutschen Alpenvereins e. V.,
ein	Vertreter der Bergwacht Bayern
ein	Vertreter des Landesjagdverbands Bayern e. V.,
ein	Vertreter des Landesfischereiverbands Bayern e. V.,
ein	Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,
ein	Vertreter des Almwirtschaftlichen Vereins für Oberbayern e. V.,
ein	Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bezirksverband Oberbayern,
ein	Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
ein	Vertreter des Fremdenverkehrsverbands des Berchtesgadener Landes,
ein	Vertreter des Vereins NaturFreunde Deutschlands Landesverband Bayern e.V.

³Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen benannt, die Vertreter der Wissenschaft vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der bayerischen wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg. ⁴Die Organisationen benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter; das Beiratsmitglied oder sein Stellvertreter muß ortsansässig sein.

(4) Der Beirat kann um einen Vertreter des Landes Salzburg erweitert werden.

(5) ¹Der Beirat wird vom Staatsministerium einberufen. ²Die Nationalparkverwaltung sowie die Leiter der Staatlichen Verwaltung Schifffahrt Königssee und des Amts für Landwirtschaft und Forsten Traunstein nehmen an den Sitzungen teil. ³Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.